- 32. Ift der Rechtsweg zulässig für Klagen, mit deuen die Festsstellung verlangt wird, daß jemand Beamter sei?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 11. März 1924 i. S. Stadtgemeinde S. (Bekl.) w. K. (Rl.). III 282/23.
 - I. Landgericht M.-Gladbach. II. Oberlandesgericht Buffelborf.

Der Kläger wurde nach Wahl burch bas Kuratorium von der Regierung in Duffelborf mittels Urfunde vom 31. Oktober 1914 endgultig zum Leiter ber Raifer-Wilhelm-Schule in G., einer ftabtifden Rektoratschule (Mittelschule), ernannt und am 1. Dezember 1914 pon bem Rreisichulinspettor in fein Umt eingeführt. Infolge von Dighelligkeiten kundigte ihm die Beklagte am 16. Februar 1921 jum 1. April 1921 und berweigerte von ba an jebe Gehaltszahlung. Der Kläger erkannte bie Künbigung nicht als rechtswirksam an, behauptete vielmehr auf Lebenszeit angefiellt zu fein, und klagte auf gahlung bes am 1. April 1921 fällig geworbenen Biertelfahrsgehalts. Die Beklagte vertrat die Auffassung, daß sie mit dem Kläger nur einen Privatbienftvertrag geichloffen habe. Lebenslänglich angestellter Beamter habe er nur im Falle ber Aushandigung einer Anftellungsurtunde burch fie werben tonnen. Die Regierung fei jur Anstellung bon ftabtischen Beamten nicht befugt. Demgemäß beantragte bie Beklagte Rlagabweisung und erhob Wiberklage auf Feststellung, bag ber Klager nicht als Beamter ber Stabt S. auf Lebenszeit angestellt und ins. besondere nicht berechtigt sei, von der Beklagten auf Lebenszeit das Gehalt als Leiter ber Raiser-Wilhelm-Schule zu beanspruchen. Der Klager beantragte Abweisung ber Wiberklage und führte aus, bağ bie Ernennungsurtunde ber Regierung bie erforberliche Anftellungs. urtunbe fei.

Das Landgericht gab der Rlage und der Wiberklage statt, ersterer beshalb, weil die Beklagte dem Kläger erst zum 31. Dezember 1921 habe kundigen dursen, letterer wegen Fehlens einer Anstellung des Klägers burch bie Beklagte. Gegen bieses Urteil legte nur ber Kläger Berusung ein, so baß nur noch die Widerklage im Streit blieb. Der Kläger verlangte ihre Abweisung. Die Beklagte beantragte, die Berusung mit der Maßgabe zurückzuweisen, "daß die Entscheidung über ben Anspruch des Klägers auf Zahlung des Gehalts von der Beklagten wegfalle". Sie beschränkte damit ihren Widerklagantrag auf die Feststellung, daß der Kläger nicht als Beamter auf Lebenszeit angestellt sei. Den Grund für diese Änderung bildete das preußische Mittelschulkehrer-Diensteinkommensgeset vom 14. Januar 1921 (MDG.), nach dem der Kläger etwaige Gehaltsansprüche nicht mehr gegen die Beklagte, sondern nur noch gegen die Landesmittelschulkasse geltend machen kann. Die Beklagte will aber trozdem an der von ihr begehrten Feststellung ein Interesse haben, da sie an die Kasse Beiträge für den Kläger zahlen müsse, wenn er wirklich sebenslänglich angestellt sei.

Das Oberlanbesgericht bejahte die Eigenschaft des Klägers als Beamten der Beklagten, gab seiner Berusung statt und wies die Widerklage ab. Die Redission der Beklagten wurde mit der Waßgabe zurückgewiesen, daß die Widerklage wegen Unzulässigkeit des Rechts-

wegs abgewiesen werbe.

Grunbe:

Das Beamtenverhältnis ist ein Verhältnis bes öffentlichen Rechts: bie aus ihm entspringenden Ansprüche find öffentlich-rechtliche. Sie können beshab im Rechtswege nur verfolgt werben, soweit bas Gesetz es geftattet. In Übereinstimmung mit früheren reichs- und landesrechtlichen Borschriften bestimmt Art. 129 Abs. 1 Sat 4 ABerf., baß für bie vermögensrechtlichen Ansprüche ber Beamten ber Rechtsweg In Rechtsftreitigkeiten, bie berartige Anspruche ber Beamten jum Gegenstand haben, werben bie Gerichte vielfach genotiat fein, bie Borfrage zu entscheiben, ob ein Beamtenverhaltnis beftebt. Ihre Bejahung ober Berneinung hat aber nur Bebeutung für ben im Brozes befangenen vermögensrechtlichen Anspruch. Dagegen fieht ben Gerichten bie Fesistellung bes Beamtenberhaltniffes als folden, eben feiner öffentlich-rechtlichen Natur wegen, nicht zu. Gin Antrag auf Keststellung der Beamteneigenschaft kann zwar unter Umständen als Antrag auf Feststellung eines sich auf biese Gigenschaft grundenben vermögensrechtlichen Anspruchs, etwa eines Gehaltsanspruchs, gemeint sein. Dann liegt eine ungenaue Fassung bes Antrags vor, bie sachlich unschablich ift. Auch wirb nicht felten bem Untrag auf Feststellung ober Erfüllung eines vermogensrechtlichen Beamtenanspruchs ber Antrag auf Feststellung ber Beamteneigenschaft felbst vorausgeschidt. Ihm kommt nur vorbereitende Bebeutung zu, ahnlich wie bem Antrag auf Refistellung bes Eigentums an einer Sache, ber bem Antrag auf ihre

Herausgabe vorangestellt wird (vgl. RG3. Bb. 72 S. 223). Für Klagen jedoch, mit benen die selbständige, von streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen losgelöste Feststellung verlangt wird, daß jemand Beamter sei, ist der Rechtsweg nicht gegeben. Das alles gilt ebenso sur Klagen, mit denen die umgekehrte, die Beamteneigenschaft verneinende Feststellung begehrt wird. Auch für sie ist der Rechtsweg unzulässig.

Die vorstehenden Erwägungen lassen die Zulässigeit des Rechtswegs für den ursprünglichen Widertlagantrag als unbedenklich erscheinen. Sein Schwerpunkt lag in dem Berlangen, dem Aläger den Anspruch auf lebenslängliche Gehaltszahlung, den er gegen die Beklagte auf Grund der don ihm behaupteten Ansiellung geltend machte, abzuerkennen. Der einleitende Sat des Antrages hob nur einen für die Sachentscheidung wesentlichen Inzidentpunkt besonders hervor. Er

war tein felbständiger Teil bes Widerklagantrags.

Bollig veranbert hat fich bie Rechtslage aber burch bie Ginschränkung, die ber Wiberklagantrag in ber Berufungsinftanz erfahren hat. Der ben Gehaltsanspruch bes Rlagers betreffenbe Teil bes Antrages ift gestrichen, also gerade ber, über ben bie Berichte zu entscheiben befugt waren. Die Beklagie ift zu biefer Streichung veranlagt worben, weil bem Rlager mit Rudficht auf § 15 Abf. 1, § 16 Abi. 3a DDG. Gehaltsanspruche nur noch gegen bie Lanbesmittelschulkaffe, nicht mehr gegen die Beklagte zustehen. Ein bon ihm gegen die Beklagte zu erhebenber Gehaltsanspruch befindet fich nicht mehr im Streit. Der verbleibenbe Teil bes Wibertlagantrags fteht mit vermogensrechtlichen, bem Rechtswege juganglichen Unipruchen bes Alagers nicht mehr in Verbindung. Er zielt lediglich auf Berneinung bes Beamtenverhaltnisses bes Rlagers. Seine ausschliehlich öffentlichrechtliche Bebeutung erfahrt noch eine besondere Beleuchtung burch bie Art und Beise, wie die Beklagte bas Fortbefteben ihres Interesses an ber begehrten Feststellung begründet. Sie legt bar, bag bon ber Beamteneigenschaft bes Rlagers ihre Verpflichtung jur gablung bon Beitragen an die Lanbesmittelschultaffe abhange. Daß ihre Beziehungen zu bieser lediglich bem öffentlichen Recht angehören und im Wege bes Bivilprozeffes nicht geordnet werben tonnen, bebarf teiner Musführung. Gine Deutung bes Wiberklagantrags babin, bag mit ihm bie Feststellung eines zwischen ben Parteien bestehenden privat-rechtlichen Dienftverhaltniffes begehrt werbe, ift angefichts feines Wortlauts und feiner Begrundung unmöglich. Für bie Wibertlage mit ihrem jetigen Inhalt ift bemnach ber Rechtsweg unzuläffig.